

AUSFERTIGUNG

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 25.09.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 19.10.2026 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weingarten (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 25.09.2017 beschlossen:

Art. I Satzungsänderungen

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 17,00 € und ab 01.01.2030 19,00 €.
2. § 2 Die Überschrift wird wie folgt geändert:
§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten erhalten für ihre Tätigkeit im Brandsicherheitswachdienst auf Antrag ihre Auslagen oder Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt 17,00 € und ab 01.01.2030 19,00 €.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Weingarten erhalten bei der Teilnahme am Übungsdienst auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung einen Durchschnittssatz von 3,00 € je Übung bezahlt.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten und die nachfolgend dargestellte Funktion übernehmen, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

1. Feuerwehrkommandant

5.280,00 €

2. Erster stellvertretender Kommandant	2.640,00 €
3. Zweiter stellvertretender Kommandant	2.640,00 €
4. Jugendfeuerwehrwart	2.112,00 €
5. Erster stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	1.056,00 €
6. Zweiter stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	1.056,00 €
7. Jugendgruppenleiter (max. 6)	1.584,00 €
8. Zugführer Zug 1	2.112,00 €
9. Zugführer Zug 2	2.112,00 €
10. Gruppenführer (16)	264,00 €
11. Leiter Höhenrettungsgruppe	1.056,00 €
12. Stv. Leiter Höhenrettungsgruppe	528,00 €
13. Leiter Führungsgruppe	528,00 €
14. Stv. Leiter Führungsgruppe	264,00 €
15. Leiter Altersabteilung	132,00 €
16. Kassier	528,00 €
17. Schriftführer	264,00 €
18. Fachbereich Kleiderkammer	528,00 €
19. Fachbereich EDV	1.056,00 €
20. Fachbereich Presse	528,00 €
21. Fachbereich Funk	528,00 €
22. Maschinistenobmann (max. 2)	264,00 €

5. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Von den Entschädigungen nach Ziffer 1-13 werden jeweils 50 % als Entschädigung für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weingarten gewährt.

6. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 17,00 € und ab 01.01.2030 19,00 € pro Stunde gewährt.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Weingarten, 19.10.2026

Clemens Moll
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	25.09.2017	25.09.2017	29.09.2017	01.01.2018
Änderung	19.10.2026	19.10.2026		01.01.2027

Dokument unterschrieben
von: Clemens Moll
am: 21.10.2026 10:13

